

NSC DIVELEADER LIZENZVERTRAG

Zwischen

NSC UG (haftungsbeschränkt)

Puchertweg 14a

13403 Berlin

(hier NSC genannt)

und

Name:

Strasse:

Ort:

(hier Lizenznehmer genannt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Registrierung und Lizenzierung des Lizenznehmers als NSC Diveleader (Divemaster, Assistant Instructor, Instructor oder Instructor Trainer, je nach Zertifizierung / Qualifizierung). Je nach Qualifizierung mit der Berechtigung Sporttaucher und technische Taucher auszubilden und Prüfungen abzunehmen.

Dieser Lizenzvertrag stellt kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und NSC dar. Der Lizenznehmer hat weder eine über diesen Vertrag hinausgehende Kontrolle über und/oder Einfluss auf geschäftliche Aktivitäten, Standards oder Bestimmungen von NSC. Auch ist der Lizenznehmer weder Vertreter, Mitarbeiter oder Franchisenehmer von NSC.

NSC übernimmt keine Verantwortung für Handlungen des Lizenznehmers. Auch ist es dem Lizenznehmer untersagt, mit seinen Äußerungen und/oder Handlungen den Eindruck zu erwecken, dass selbige in Vertretung von NSC erfolgen oder die Meinung von NSC repräsentieren würden.

§ 2 Leistung des Diveleaders

Der Lizenznehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass er als NSC Diveleader immer der notwendigen Sorgfaltspflicht nachkommt, gutes Urteilsvermögen walten lässt. NSC-Kurse werden in Theorie und Praxis in hoher Qualität durchgeführt. Die je nach Kurs geforderten Fertigkeiten und das geforderte Wissen der NSC Schüler sind vor Aushändigung eines Ausweises/Zertifikat zu überprüfen. Es sind die aktuellen original NSC Kursunterlagen zu verwenden und an jeden Schüler auszuhändigen. Der NSC-Diveleader hat NSC bzw. das NSC-Programm nach bestem Wissen gut zu repräsentieren, sowie keine Handlungen vorzunehmen, die NSC in Misskredit bringen und/oder einen Haftungsanspruch

gegenüber NSC begründen können. Er ist angehalten, sich laufend über den neuesten Stand, sowohl in der Ausbildung - als auch über NSC allgemein, zu informieren. Der NSC-Diveleader hat Kontakt mit dem NSC-Headquarter (HQ) zu halten und dafür zu sorgen, dass dem NSC HQ seine aktuellen Kontaktdaten, inkl. Email, bekannt sind.

Eine Entscheidung, ob einer der NSC Standards verletzt wurde, wird ausschließlich durch die HQ-NSC getroffen.

§ 3 Eigenverantwortung des Diveleaders

Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen und erklärt seinerseits ausdrücklich, dass er als NSC Diveleader die Tauchkurse entsprechend der vorgegebenen NSC-Standards durchführt, welche generell auf internationalen Einsatz hin abgestimmt sind. Sollten NSC Standards gegen lokale gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen so gelten stets die lokal gesetzlichen Vorgaben und sind, sofern NSC keine passenden Alternativ-Programme bietet, die NSC Standards in den betreffenden Punkten an die lokalen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen anzupassen und das NSC HQ davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zum Wohle des auszubildenden Tauchers / fortgeschrittenen Tauchers liegt jedoch im Einzelfall, insbesondere in Gefahrensituationen, bei ihm die Letztentscheidung, welche Maßnahmen, insbesondere zur Gefahrenabwehr, unter Berücksichtigung der lokalen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften zu treffen sind. Auch bei Extremtauchgängen obliegt letztlich dem Instructor, auch wenn er nur als Beobachter und Begleiter von fortgeschrittenen Tauchern tätig ist, bei Gefahr im Verzug die Pflicht zum Einschreiten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Bei Tauchgängen dieser Art ist der Tauschschüler über die bei den Praxisübungen vorherrschende Solotauchsituation ausführlich zu informieren. Tauchen, speziell technisches Tauchen gilt als Extremsport "auf eigenes Risiko". NSC haftet nicht für Tauchunfälle oder Folgen aus solchen. Zur Ausübung des Tauchsportes ist generell eine lokal gültige, ärztliche Tauchtauglichkeitsbescheinigung notwendig.

Jeder NSC Diveleader muss, gemäß seinem Tätigkeitsgebietes, haftpflichtversichert sein.

§ 4 Markenzeichen

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Rechte an dem Logo und Namen (Markenzeichen) ausschließlich NSC zustehen. Der Lizenznehmer erkennt weiterhin an, dass ihm mit Annahme des in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechtes keine weitergehenden Rechte an dem Logo erwachsen.

NSC nutzt seine Markenzeichen zum Schutze der Schüler und Kunden um die Herkunft ihrer Produkte (Kurse Manuals, Brevetierungen, Urkunden und Serviceleistungen) klar erkennbar zu machen.

NSC Markenzeichen dürfen vom Lizenznehmer nur für die Werbung für NSC Produkten und Kursen, oder zur Präsentation ihres Unternehmens welches Leistungen von NSC anbietet, verwendet werden. Nur mit schriftlicher Genehmigung des NSC HQ dürfen die Markenzeichen verwendet werden auf Werbematerialien (Druck-, Film- oder Videomaterial, digitalen Medien und Software oder dem Internet). Des Weiteren dürfen auch keinerlei andere gedruckte Materialien (Lehrbücher, Anleitungen, Kleidung) mit den Markenzeichen versehen werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, das NSC der Hersteller des Produktes ist. Produkte mit Markenzeichen von NSC dürfen nicht weiterverkauft werden.

Ausnahmen können bei NSC mit gesonderter schriftlicher Genehmigung eingeholt werden.

NSC hat jederzeit das Recht, die Nutzung der NSC Markenzeichen zu untersagen und das alleinige Recht darüber zu entscheiden, ob das durch den Lizenznehmer hergestellte Werbematerial gegen die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung verstößt.

Diese Befugnis erlischt automatisch mit Beendigung dieses Vertrages, gleichgültig aus welchem Beendigungsgrund. Das im Rahmen der vorstehenden Lizenz für Werbezwecke verwendete Markenzeichen muss in jeder Hinsicht dem originalen Logo bzgl. Format, Art, allgemeinem Erscheinungsbild, Schrifttyp, Hintergrund und Größenverhältnissen entsprechen.

§ 5 Zertifizierung & Abnahme

Sämtliche Zertifizierungen sind über das jeweils zuständige NSC Office oder Hauptquartier abzuhandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der NSC Standards und Geschäftsbedingungen. Er hat sich aktiv über Änderungen zu informieren und Kontakt mit dem zuständigen NSC Office oder Hauptquartier zu pflegen. Sofern über NSC verfügbar, ist die Abnahme und Verwendung von original NSC Material zu jedem Kurs obligatorisch. NSC Zertifizierungen erklären, dass der Absolvent spezifische, den NSC Standards entsprechende, Kenntnisse erworben hat. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten, nationaler Gesetze wie diverse Vereinsstatuten, kann NSC keine Garantie geben, dass NSC Zertifizierungen weltweit ohne Einschränkung akzeptiert werden.

§ 6 Qualitätsmanagement (QM)

Der Lizenznehmer stimmt ausdrücklich zu, dass Kurs Absolventen im Rahmen der Zertifizierung und nach deren Abschluss, durch von NSC bestimmte QM-Mitarbeiter, zur Kontrolle der Einhaltung von NSC Standards kontaktiert werden dürfen.

Hier festgestellte Verfehlungen oder die Mitteilung über einen Standard Verstoß durch dritte, könne zur Einleitung eines Qualitätsmanagementverfahrens führen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Qualitätssicherung, nach Aufforderung durch die QM-Abteilung, alle geforderten Kursunterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auch sichert der Lizenznehmer seine volle Kooperation im Rahmen des QM-Verfahrens zu.

Je nach Schwere des zu überprüfenden Verstoßes gegen die NSC Standards, ist NSC berechtigt, den betroffenen Lizenznehmer, für die Dauer des QM-Verfahrens, in den inaktiven Status zu versetzen. Der Lizenznehmer ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, unter Lizenz von NSC auszubilden und/oder Teilnehmer zu zertifizieren. Der Lizenznehmer erkennt ausdrücklich an, dass hieraus keine Schadensersatzansprüche gegenüber NSC erwachsen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Standard-Verstoßes obliegt ausschließlich NSC. Der Lizenznehmer erkennt weiterhin an, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen geltende NSC-Standards zum Entzug der gewährten Lizenz führen kann. Die Entscheidung wird ausschließlich durch NSC getroffen.

Mangelnde Kooperation und/oder das vorenthalten von Kursunterlagen führt automatisch zum Entzug der gewährten Lizenz. Gleiches gilt für unwahre Angaben im Zuge des QM-Verfahrens.

In beiden Fällen verfällt der Anspruch auf die bereits geleistete Lizenzgebühr in seiner Gesamtheit. Auch kann, um Schaden von NSC abzuwenden, der Entzug der Lizenz öffentlich bekannt gegeben werden. Der Lizenznehmer erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag gilt bis Jahresende und verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens zum 31. Oktober gekündigt wird. Eine Kündigung durch den Lizenznehmer ist nur schriftlich mit Angabe der Gründe und mit Rückgabe aller NSC Instructor/Trainer (Professional Level) Ausweis-Karten gültig. Emails gelten nur mit erklärter Rückbestätigung durch NSC. Bei regelwidrigen Verhalten des Instructors, behält sich NSC nach mehrmaliger Abmahnung den Ausschluss/Kündigung des Instructors vor. Die Jahres-Lizenzgebühr ist im Voraus bis 31. Januar ohne Aufforderung zu bezahlen. Die aktuellen Zahlungsbedingungen/Rechnungen sind (per Email) anzufordern. Pro Mahnung werden Mahnspesen berechnet. Nicht bezahlte Lizenzen oder sonstige Forderungen aus Rechnungen bleiben auch nach Kündigung weiter gültig, inklusive aller anfallenden Mahn- und Gerichtskosten.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die NSC Standards und Geschäftsbedingungen schriftlich ausgehändigt erhalten zu haben.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Einhaltung der oben angeführten Bedingungen für den NSC Diveleader.

Name in Druckbuchstaben:

Datum und Unterschrift:

Bitte ausfüllen, kopieren und das Original an NSC zurücksenden (nicht faxen)